



## **Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 1. Oktober 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-54.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-54.pdf))

geändert durch:

Sammelsatzung zu Regelungen für das Diploma Supplement vom 15. März 2018

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-06.pdf>)

Sammelsatzung zu Regelungen für das Transcript of Records vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. November 2012

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-79.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-79.pdf))

Sammelsatzung wegen Prüfungsbescheiden vom 30. April 2012

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf))

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2011 (Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung)

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf))

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Februar 2011

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-03.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-03.pdf))

# Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| I. Allgemeine Regelungen.....   | 3  |
| § 1 Geltungsbereich.....  | 3  |
| § 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer.....   | 3  |
| § 3 Akademischer Grad.....  | 4  |
| § 4 Modulgruppe, Module und Modulhandbuch.....  | 4  |
| § 5 Prüfungsleistungen.....   | 5  |
| § 6 Lehrveranstaltungen.....  | 5  |
| § 7 Prüfungsausschuss.....  | 6  |
| § 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....  | 7  |
| § 9 Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,<br>verwandte Studiengänge..... | 7  |
| § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen.....  | 8  |
| § 11 Prüfungsverfahren.....   | 9  |
| § 12 Mängel im Prüfungsverfahren.....   | 10 |
| § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....   | 10 |
| § 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte.....  | 11 |
| § 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere.....  | 12 |
| § 16 Zulassungsverfahren.....   | 12 |
| § 17 Prüfungstermine.....   | 12 |
| § 18 Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung.....   | 13 |
| § 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement.....   | 13 |
| § 20 Zusatzprüfungen.....   | 14 |
| § 21 Ungültigkeit von Prüfungen.....  | 14 |
| § 22 Studienverlaufsplan.....   | 15 |
| § 23 Fachstudienberatung.....   | 15 |
| II. Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang.....   | 15 |
| § 24 Ziele des Bachelorstudiengangs.....  | 15 |
| § 25 Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung.....   | 15 |
| § 26 Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit.....   | 20 |
| § 27 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit.....                                | 21 |
| III. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang.....  | 21 |
| § 28 Zugangsvoraussetzungen.....  | 21 |
| § 29 Ziele des Masterstudiengangs.....  | 22 |
| § 30 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung.....   | 22 |
| § 31 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit.....   | 26 |
| § 32 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit.....                                  | 27 |
| IV. Schlussbestimmungen.....  | 27 |
| § 33 In-Kraft-Treten.....   | 27 |
| Anhang 1: Modulgruppen der Bachelorprüfung.....   | 28 |
| Anhang 2: Modulgruppen der Masterprüfung.....   | 28 |
| Anhang 3: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre.....                           | 28 |

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Prüfungs- und Studienordnung:**

### **I. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Bachelorstudiengang und Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

#### **§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium Betriebswirtschaftslehre an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften besteht aus zwei Studiengängen, dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und dem konsekutiv darauf aufbauenden Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre. <sup>2</sup>Den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiengangs bildet die Bachelorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Masterstudiengangs bildet die Masterprüfung.
- (2) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind modular aufgebaut. <sup>2</sup>Die Praktikums- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. <sup>3</sup>Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben (ECTS = European Credit Transfer System), im Masterstudiengang sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. <sup>4</sup>Die jeweilige Gesamtanzahl kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidung für einen Studienschwerpunkt in begrenztem Umfang überschritten werden. <sup>5</sup>Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. <sup>6</sup>Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung sechs Semester. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Semester. <sup>3</sup>Die jeweils erforderlichen Prüfungs- und Praktikumsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.
- (4) <sup>1</sup>Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung acht Semester. <sup>2</sup>Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung sechs Semester.

- (5) Werden die erforderlichen Prüfungs- und Praktikumsleistungen nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Höchchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im jeweiligen Studiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (6) Wird die Frist nach Abs. 4 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.
- (7) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG wird ermöglicht. <sup>2</sup>Entsprechende Anträge sind an die Studentenzentrale zu richten.

### § 3 Akademischer Grad

<sup>1</sup>Mit der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ in Betriebswirtschaftslehre erworben. <sup>2</sup>Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ in Betriebswirtschaftslehre erworben. <sup>3</sup>Der jeweils gewählte Studienschwerpunkt wird nachstehend in Klammern angegeben.

### § 4 Modulgruppe, Module und Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Bachelor- bzw. Masterprüfung sind in Modulgruppen Modulprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. <sup>2</sup>Jede Modulgruppe umfasst ein oder mehrere Module. <sup>3</sup>Innerhalb der Modulgruppen wird ggf. zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen differenziert. <sup>4</sup>Den Modulgruppen und den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind die angegebenen ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. <sup>5</sup>Ein Modul besteht aus ein oder mehreren Prüfungsleistungen. <sup>6</sup>Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) <sup>1</sup>Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit ECTS-Leistungspunkten versehenen prüfbaren Einheiten zusammen. <sup>2</sup>Module können sich aus verschiedenen Lehr-, Lern- und Prüfungsformen zusammensetzen. <sup>3</sup>Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen. <sup>4</sup>Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. <sup>5</sup>Soweit die Modulprüfung durch Modulteilprüfungen zu erbringen ist, können die ECTS-Leistungspunkte des Moduls anteilig für die einzelnen Modulteilprüfungen ausgewiesen werden.
- (3) <sup>1</sup>Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird. <sup>2</sup>Im Modulhandbuch wird für die einzelnen Module insbesondere festgelegt:
- die jeweiligen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen,

- die jeweilige Dauer mündlicher Prüfungen und die jeweilige Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen,
- die jeweilige Dauer eines Referats und die jeweilige Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit.

<sup>3</sup>Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

## § 5 Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden durch Referate, schriftliche Hausarbeiten, Praktikum, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen oder einer Kombination aus den vorgenannten Formen und dem Anfertigen der Bachelor- bzw. Masterarbeit erbracht. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 240 Minuten. <sup>3</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten je Prüfling. <sup>4</sup>Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 2 und höchstens 120 Minuten. <sup>5</sup>Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 14 Wochen. <sup>6</sup>Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt maximal 40 Seiten und kann nach Maßgabe der Prüferin bzw. des Prüfers auch kumulativ (z. B. als Portfolio) erbracht werden. <sup>7</sup>Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. <sup>8</sup>Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält das Modulhandbuch. <sup>9</sup>Die Leistungen sind individuell zu erbringen. <sup>10</sup>Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und sind hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. <sup>3</sup>Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Referates oder einer Bachelorarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

## § 6 Lehrveranstaltungen

<sup>1</sup>Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. <sup>2</sup>In den Lehrveranstaltungen werden Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. <sup>3</sup>Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Übungen, Seminare, Hauptseminare, seminaristischer Unterricht, Exkursion, Repetitorien und Tutorien, sowie Kolloquien oder Disputationen abgehalten. <sup>4</sup>Einem Modul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 8 Semesterwochenstunden zugeordnet.

## § 7 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelor- bzw. Masterstudiengang ist jeweils einem Prüfungsausschuss zugeordnet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss
1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
  2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
  3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
  4. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
  5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
  6. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
  7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
  8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
  9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. <sup>2</sup>Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. <sup>3</sup>In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Ausschusses stimmberechtigt. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>5</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder gem. Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>4</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) <sup>1</sup>Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. <sup>2</sup>Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (8) <sup>1</sup>Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

#### **§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Bachelor- bzw. Masterprüfung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Bachelor- bzw. Masterprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

#### **§ 9 Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten in dem jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengang an Universitäten und anderen Hochschulen sind anzurechnen. <sup>2</sup>Studienzeiten in verwandten Studiengängen an Hochschulen sind anzurechnen, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig. <sup>3</sup>Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.
- (2) <sup>1</sup>An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Praktikums- und Prüfungsleistungen sind anzurechnen, es sei denn, diese sind nach Inhalt und Prüfungsanforderungen nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Die Anrechnung einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildung auf Praktikumsleistungen ist grundsätzlich zulässig. <sup>3</sup>Nicht bestandene Teilprüfungen der Bachelor- bzw. Masterprü-

fung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 Abs. 3 angerechnet.

- (3) Verwandte Studiengänge gemäß Abs. 1 werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (4) Jede angerechnete Prüfungsleistung wird einem Modul und einer Modulgruppe zugeordnet, mit ECTS-Leistungspunkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note (ggf. nach Umrechnung) gemäß § 10 bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie Praktikumsleistungen sind schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Zeugnisse und weitere, für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.
- (6) Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen, Fehlleistungen sowie Praktikumsleistungen und Studienzeiten sind innerhalb der hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen zu stellen.

#### § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen der Bachelor- bzw. Masterprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 5 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Note 1 = sehr gut:          | eine hervorragende Leistung;   |
| Note 2 = gut:               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| Note 3 = befriedigend:      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| Note 4 = ausreichend:       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| Note 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

<sup>2</sup>Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden.

<sup>3</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. <sup>5</sup>Soll eine Prüfungsleistung mit "nicht ausrei-



chend" (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.

- (3) Werden Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, werden keine ECTS-Leistungspunkte erworben.
- (4) <sup>1</sup>Die Note eines Moduls errechnet sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. <sup>2</sup>Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Teilprüfung ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkte.
- (5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module, die in die einzelnen Modulgruppen einbezogen werden. <sup>2</sup>Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Leistungspunkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten <sup>3</sup>Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für das jeweilige Modul verrechenbaren ECTS-Leistungspunkte. <sup>4</sup>Praktikumsleistungen bleiben unbenotet.
- (6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

|                  |                    |
|------------------|--------------------|
| 1,0 bis 1,5:     | sehr gut,          |
| von 1,6 bis 2,5: | gut,               |
| von 2,6 bis 3,5: | befriedigend,      |
| von 3,6 bis 4,0: | ausreichend,       |
| über 4,0:        | nicht ausreichend. |

<sup>2</sup>Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

- (8) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

## § 11 Prüfungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelor- bzw. Masterprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt, die jeweils einer Modulgruppe zugeordnet sind. <sup>2</sup>Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilgebieten daraus darf gemäß Art. 59 BayH-SchG beschränkt werden.

- (2) <sup>1</sup>Eine Modulteilprüfung in einem Modul ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. <sup>2</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn in allen zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.
- (3) <sup>1</sup>Eine erstmals nicht bestandene Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Wiederholungen sind nur in der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 möglich. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Wiederholung muss zum nächsten regulären Termin erfolgen, sofern nicht der zuständige Prüfungsausschuss eine Nachfrist wegen von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretender Gründe gewährt. <sup>2</sup>Die erste Wiederholung erfolgt in der Regel spätestens nach sechs Monaten. <sup>3</sup>Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen und durch Exmatrikulation nicht aufgehoben.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.
- (6) <sup>1</sup>Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelor- bzw. Masterprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 dem Prüfungsamt anzuzeigen. <sup>2</sup>Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 3 noch bestehen.
- (7) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Leistungspunkte eingerichtet. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.
- (8) <sup>1</sup>Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Prüfungsleistungen, insbesondere in Gutachten zur Bachelor- bzw. Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 12 Mängel im Prüfungsverfahren

<sup>1</sup>Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. <sup>2</sup>Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. <sup>3</sup>Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Teilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

## § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung

aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Prüfungsleistung erfolgt.

- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>3</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. <sup>4</sup>Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen.
- (4) <sup>1</sup>Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. <sup>3</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Leistung ebenfalls als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>4</sup>Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. <sup>5</sup>Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Prüfungsleistung als "endgültig nicht bestanden" gilt.
- (5) <sup>1</sup>Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

#### § 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

## § 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

<sup>1</sup>Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. <sup>2</sup>Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. <sup>3</sup>Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

## § 16 Zulassungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu Modulteilprüfungen der Bachelor- bzw. Masterprüfung setzt eine Meldung voraus. <sup>2</sup>Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. <sup>5</sup>Die Prüfungszulassung wird versagt, wenn die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist. <sup>6</sup>Voraussetzung für Meldung und Zulassung ist die Immatrikulation im Bachelor- bzw. Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre.
- (2) Mit der Meldung ist zu erklären, ob der Prüfling sich bereits Prüfungen oder Prüfungsteilen unterzogen hat, die nach § 9 Abs. 2 angerechnet werden können, und ob er unter Verlust des Anspruches auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung im Studiengang exmatrikuliert worden ist.
- (3) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung wird versagt, wenn
  - a) im Masterstudiengang die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 29 nicht erfüllt sind oder
  - b) die Erklärung gemäß Abs. 2 nicht abgegeben wurde oder sich als unwahr erweist oder
  - c) die bzw. der Studierende im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor- bzw. Masterprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

## § 17 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

## § 18 Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulgruppen die erforderlichen Module fristgerecht erbracht wurden.
- (2) <sup>1</sup>Ist eine Modulteilprüfung der Bachelor- bzw. Masterprüfung oder die Bachelor- bzw. Masterarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. <sup>2</sup>Noch ausstehende Teilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

## § 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs ausgestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die den Modulen gemäß Modulhandbuch zugeordneten bzw. von der oder dem Studierenden belegten Lehrveranstaltungen beinhaltet, soweit sie datentechnisch erfasst sind. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. <sup>5</sup>Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. <sup>6</sup>Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (3) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. <sup>2</sup>Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den

akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen. <sup>5</sup>Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.

- (4) <sup>1</sup>Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. <sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden. <sup>5</sup>Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

## § 20 Zusatzprüfungen

- (1) Auf Antrag können weitere Modulprüfungen im Rahmen der Bachelor- bzw. Masterprüfung abgelegt werden, die jeweils Bestandteil des Modulhandbuchs des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs sind.
- (2) <sup>1</sup>Die in den weiteren Modulprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Jede Zusatzprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht oder die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Prüfungsleistung annulliert und die Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden".
- (2) Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist eine Anrechnung mit Ausnahme von Fehlleistungen ausgeschlossen.
- (3) Ein ggf. ausgehändigtes Zeugnis ist einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.

- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 22 Studienverlaufsplan

<sup>1</sup>Der Studienverlaufsplan informiert exemplarisch über den Aufbau des Studiums. <sup>2</sup>Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Leistungspunkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen. <sup>3</sup>Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan wird hochschulöffentlich mitgeteilt.

## § 23 Fachstudienberatung

<sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt. <sup>2</sup>Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. <sup>3</sup>Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

## II. . Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang

### § 24 Ziele des Bachelorstudiengangs

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium Betriebswirtschaftslehre führt zu einem ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Es soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. <sup>3</sup>Vertiefende Kenntnisse werden in einem der angebotenen Studienschwerpunkte vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits die Grundlagen für ein Masterstudium zu legen. <sup>4</sup>Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre sowie ausgewählter Nachbardisziplinen. <sup>2</sup>Durch das Studium werden die Studierenden auf die Bachelorprüfung und auf weiterführende Studiengänge vorbereitet.

### § 25 Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang umfasst folgende Modulgruppen
  - a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit 48 ECTS-Leistungspunkten
  - b) Recht, VWL, Methoden mit 57 ECTS-Leistungspunkten
  - c) Studienschwerpunkt mit 24 ECTS-Leistungspunkten

- d) Kontextstudium, Wirtschaftsfremdsprachen und Wahlpflicht mit 24 ECTS-Leistungspunkten
  - e) Pflichtpraktikum mit 12 ECTS-Leistungspunkten
  - f) Bachelorarbeit mit Kolloquium mit 15 ECTS-Leistungspunkten.
- (2) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sind insgesamt 48 ECTS-Leistungspunkte zur erwerben, 36 im Pflichtbereich und 12 im Wahlpflichtbereich gemäß Modulhandbuch. <sup>2</sup>Im Pflichtbereich sind in der Regel 2 bis 8 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind in der Regel 2 bis 6 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. <sup>3</sup>Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. <sup>4</sup>In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. <sup>5</sup>In der Modulgruppe Allgemeine Betriebswirtschaftslehre wird eine Einführung in die Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Betriebliche Steuerlehre, Finanzcontrolling, Finanzwirtschaft, Innovationsmanagement, Internationales Management, Marketing, Personalmanagement, Produktionswirtschaft und Logistik, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung und Unternehmensführung und Controlling gegeben. <sup>6</sup>Die Lehrveranstaltungen sind insbesondere darauf gerichtet, Grundbegriffe und Grundfragestellungen der Betriebswirtschaftslehre zu vermitteln und auch die Vernetzung der Teilgebiete aufzuzeigen.<sup>7</sup>Wird der Studienschwerpunkt Wirtschaftspädagogik II gewählt, so sind im Wahlpflichtbereich dieser Modulgruppe gemäß Modulhandbuch in der Regel 2 bis 6 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS- Leistungspunkten im Gesamtumfang von 12 ECTS aus dem gewählten weiteren Unterrichtsfach gemäß § 25 Abs. 4 j zu absolvieren. <sup>8</sup>Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. <sup>9</sup>In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen.
- (3) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Recht, VWL und Methoden sind insgesamt 57 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben, 48 im Pflichtbereich und 9 im Wahlpflichtbereich gemäß Modulhandbuch. <sup>2</sup>Im Pflichtbereich sind in der Regel 4 bis 15 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind in der Regel 2 bis 5 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. <sup>3</sup>Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. <sup>4</sup>In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. <sup>5</sup>In dieser Modulgruppe werden Einführungen in Inhalte und Methoden der mikroökonomischen und der makroökonomischen Theorie vermittelt. <sup>6</sup>Studierende sollen in die Lage versetzt werden, wichtige ökonomische Zusammenhänge und Probleme aus einzelwirtschaftlicher und aus gesamtwirtschaftlicher Sicht verstehen und beurteilen zu können. <sup>7</sup>Des Weiteren wird eine grundlegende Einführung in die rechtlichen Rahmenbedingungen ökonomischen Handelns und Einführungen in die Grundlagen des Vertragsrechts (inkl. Vertragstypen), des Gesellschaftsrechts, des Deliktrechts sowie des öffentlichen Rechts mit Verfassungs- und Europarecht gegeben. <sup>8</sup>Studierende sollen in die Lage versetzt werden, Wechselwirkungen wirtschaftlichen Handelns mit privatem und öffentlichem Recht zu erkennen und zu problematisieren. <sup>9</sup>Des Weiteren erfolgt eine Einführung in die Methoden der Statistik und der Ökonometrie, der Mathematik, des betrieblichen Rechnungswesens sowie der Wirtschaftsinformatik.
- (4) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Studienschwerpunkt sind Module im Umfang von 24 ECTS-Leistungspunkten aus einem der zur Auswahl stehenden Studienschwerpunkte gemäß Modulhandbuch abzulegen. <sup>2</sup>In der Regel sind 2 bis 8 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. <sup>3</sup>Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. <sup>4</sup>In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. <sup>5</sup>Zur Auswahl stehen folgende Studienschwerpunkte:



a) Controlling, Finance, Accounting (CFA)

<sup>1</sup>Der Studienschwerpunkt CFA Controlling, Finance & Accounting erlaubt im Bachelor einen guten ersten Einblick in wesentliche Führungs- und Steuerungsfunktionen eines Unternehmens (Management) auf einem generalistischen Fundament. <sup>2</sup>Hierzu gehören Grundlagen der Unternehmensführung, das Finanzmanagement, die finanzwirtschaftliche Performanceanalyse, die Bewertung im Kontext von Finanzmärkten, die externe Unternehmensrechnung und -berichterstattung, die Unternehmensbesteuerung und das Finanzcontrolling. <sup>3</sup>Zu den behandelten Themenfeldern gehören unter anderem die Informationsverarbeitung und Preisbildung in Finanzmärkten, Konzepte der optimalen operativen Steuerung eines Unternehmens, die Rahmenbedingungen einer kapitalmarktorientierten Unternehmensberichterstattung, die Rechnungslegung nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), die wesentlichen Steuerarten im Rahmen der Unternehmensbesteuerung sowie Planungs- und Entscheidungssysteme.

b) Finance/Accounting/Taxation (F/A/T)

<sup>1</sup>Der Studienschwerpunkt F/A/T Finance/Accounting/Taxation erlaubt bereits auf der Bachelorebene das Studium eines Klassikers der Betriebswirtschaftslehre auf einem generalistischen Fundament. <sup>2</sup>National wie international zentrale Aufgaben der Führung und Steuerung von Unternehmen (Management), nämlich die Finanzierung, die Rechnungslegung, das Finanzcontrolling und die Besteuerung, werden in einem Schwerpunkt abgestimmt und verzahnt angeboten. <sup>3</sup>Damit werden nicht nur die klassischen Tätigkeitsfelder der Beratung, der Wirtschaftsprüfung, der Unternehmensbesteuerung, des Finanzmanagement, des Risikomanagement und des Rechnungswesens angesprochen, sondern darüber hinaus auch in einer ersten Stufe auf zentrale Führungsfunktionen vorbereitet. <sup>4</sup>Zu den behandelten Themenfeldern gehören unter anderem Marktrisiken (Preisschwankungen bei Aktien, Zinsänderungen etc.), Derivate, Grundlagen einer Rechnungslegung nach IFRS, betriebliche Steuerarten und Grundlagen zu Bank- und Finanzsystemen.

c) Banking & Finance (B & F)

<sup>1</sup>Der Studienschwerpunkt Banking & Finance erlaubt bereits im Bachelorstudium eine erste Auseinandersetzung mit Fragen der finanziellen Führung von Unternehmen (Management) und der Unternehmensfinanzierung im Kontext des Bank- und Finanzsystems, mit Finanzmarktstrukturen, mit Fragen des Risikomanagements und des Finanzcontrollings auf einem generalistischen Fundament. <sup>2</sup>Wesentliche Aspekte der Unternehmensfinanzierung im Kontext eines marktwirtschaftlichen Finanzsystems, auch mit einem Fokus auf den Mittelstand, werden in einem Modul verzahnt und mit hoher Praxisrelevanz schon im Bachelor angeboten. <sup>3</sup>Zu den behandelten Themenfeldern gehören unter anderem die Informationsverarbeitung und Preisbildung in Finanzmärkten, Konzepte der optimalen operativen Steuerung eines Unternehmens, Marktrisiken (Preisschwankungen bei Aktien, Zinsänderungen etc.), Derivate und Grundlagen zu Bank- und Finanzsystemen, aber auch die Einbindung von Praktikern z.B. zu aktuellen Fragen des Bank- und Finanzsystems, zur Entwicklung von Börsen, zu Unternehmensübernahmen und -käufen (Mergers & Acquisitions) oder zu Hedge Funds.

d) Controlling, Logistik, Marketing (CLM)

<sup>1</sup>Wertschöpfung findet heute zumeist über mehrere Leistungserstellungsstufen hinweg statt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht nur für die industrielle Fertigung, sondern vermehrt auch für die Dienstleistungsproduktion. <sup>3</sup>Dabei kann kein Unternehmen mehr nur auf seinen eigenen Bereich fokussiert bleiben. <sup>4</sup>Wertketten erfordern daher eine übergreifende, auf Wertschöpfung ausgerichtete Optimierung, ein hohes Maß an Koordination und eine jederzeit funktionierende Deckung der Informationsbedarfe für das Supply Chain

Management. Ausgehend von konsequenter Marktorientierung müssen dabei Effektivität und Effizienz sämtlicher Wertprozesse sichergestellt werden. <sup>5</sup>Controlling, Logistik und Marketing stellen die drei zentralen Kompetenzen eines derartigen Supply Chain Managements dar.

e) Marktstrategien (MS)

<sup>1</sup>Internationalisierung und Innovation stellen zwei der strategischen wesentlichen Wachstumsfelder für Unternehmen dar. <sup>2</sup>Zur Realisierung der entsprechenden Wachstumspotentiale ist eine konsequente Marktorientierung erforderlich. <sup>3</sup>Der Studienschwerpunkt bietet durch eine Kombination von Modulen aus den Bereichen Internationales Management, Innovationsmanagement und Marketing einen Überblick über die Managementprozesse und Instrumente sowie über die theoretischen Grundlagen, die bei der Entwicklung und Implementierung von Marktstrategien entscheidend sind.

f) Supply Chain Management & Informationssysteme (SCM & IS)

<sup>1</sup>Es sind Module aus den Bereichen Produktion, Logistik, Controlling, Industrieökonomie, Einsatz und Modellierung betrieblicher Informationssysteme, E-Business sowie IT-Systeme im SCM abzulegen. <sup>2</sup>Supply Chains sind Wertschöpfungsnetzwerke, die sich aus systemisch verbundenen, aber autonom agierenden Unternehmen zusammensetzen. <sup>3</sup>Der Studienschwerpunkt SCM & IS widmet sich sowohl der zielgerichteten Netzwerkkonfiguration als auch der zielgerichtete Koordination der verteilten Leistungserstellung in Supply Chains. <sup>4</sup>Hierbei wird die Koordination autonom agierender Unternehmen in einem Wertschöpfungsnetzwerk explizit in die Analyse einbezogen. <sup>5</sup>Ziel ist es, die Studierenden mit den Konzepten des Supply Chain Managements und dem Einsatz betrieblicher Informationssysteme in einer Weise vertraut zu machen, dass sie diese kompetent und wirkungsvoll in ihrer zukünftigen akademischen oder beruflichen Laufbahn einsetzen können.

g) Führung und Personal (F & P)

<sup>1</sup>Der Studienschwerpunkt Führung und Personal beinhaltet die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten für die Führung von Individuen, Gruppen und Organisationen im internationalen Kontext. <sup>2</sup>Im Zentrum der Betrachtung steht die Wechselbeziehung zwischen der Führung von Personal vor dem Hintergrund ihres subjektiven Erlebens und Verhaltens im ökonomischen Umfeld sowie der Unternehmensführung als Gestaltung der Unternehmens-Umwelt-Beziehungen unter Berücksichtigung kultureller Diversität und unternehmensethischer Aspekte. <sup>3</sup>Führung von Individuen und Organisationen vollzieht sich insofern als Management von Innovationen, die auf die Weiterentwicklung von kognitiven Schemata und Strukturen zielen. <sup>4</sup>Angestrebt ist eine eher generalistische Managementausbildung für Aufgaben mit Personalführungsfunktion.

h) Personalentwicklung und –management (PEM)

<sup>1</sup>Im Studienschwerpunkt Personalentwicklung und –management werden die grundlegenden Kenntnisse des Lernens und Arbeitens von Individuen in Organisationen vermittelt, welche Grundlage für eine Tätigkeit im Personalmanagement wie auch speziell in der Personalentwicklung, aber auch wesentlich für die Übernahme von Personalführungspositionen sind. <sup>2</sup>Inhaltlich werden Aspekte des Bildungsmanagements wie auch des Erlebens, Verhaltens und der Führung von Menschen in Organisationen vermittelt. <sup>3</sup>Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Management und der Bildung von Humanressourcen sind – insbesondere auch bei einer Tätigkeit auf internationaler Ebene – stets im Spannungsfeld ökonomischer und moralisch-ethischer Verantwortung zu treffen, so dass Aspekte der internationalen Unternehmensethik einbezogen werden.

## i) Wirtschaftspädagogik I (WiPäd I)

<sup>1</sup>Handlungsfelder der Wirtschaftspädagogik sind das Lernen und Lehren in der schulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung in kaufmännisch-verwaltenden Berufszweigen. <sup>2</sup>Der Studienschwerpunkt umfasst wirtschaftspädagogische Grundlagen von der Mikroebene der Lehr-Lern-Prozesse bis zur Makroebene historischer Entwicklungen und gesellschaftlicher Bedeutung der Berufsbildung. <sup>3</sup>In den Modulen des Studienschwerpunkts integriert ist ein verpflichtendes Schulpraktikum, das 80 Hospitationsstunden und mindestens zwei Unterrichtsversuche umfasst und somit in der Regel 4 Wochen dauert. <sup>4</sup>Der Studienschwerpunkt Wirtschaftspädagogik I sieht neben dem Erwerb wirtschaftspädagogischer Grundlagen die Vertiefung betriebswirtschaftlicher Bereiche in der Modulgruppe Kontextstudium (siehe Absatz 5) vor. <sup>5</sup>Der Studienschwerpunkt setzt damit neben der Vorbereitung auf das Masterstudium Wirtschaftspädagogik und die daran geknüpfte Möglichkeit der späteren Unterrichtstätigkeit in berufsbildenden Schulen den Akzent auf eine berufliche Verwertbarkeit in der betrieblichen Personalarbeit, Aus- und Weiterbildung.

## j) Wirtschaftspädagogik II (WiPäd II)

<sup>1</sup>Handlungsfelder der Wirtschaftspädagogik sind das Lernen und Lehren in der schulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung in kaufmännisch-verwaltenden Berufszweigen. <sup>2</sup>Der Studienschwerpunkt umfasst wirtschaftspädagogische Grundlagen von der Mikroebene der Lehr-Lern-Prozesse bis zur Makroebene historischer Entwicklungen und gesellschaftlicher Bedeutung der Berufsbildung. <sup>3</sup>In den Modulen des Studienschwerpunkts integriert ist ein verpflichtendes Schulpraktikum, das 80 Hospitationsstunden und mindestens zwei Unterrichtsversuche umfasst und somit in der Regel 4 Wochen dauert. <sup>4</sup>Der Studienschwerpunkt Wirtschaftspädagogik II sieht neben dem Erwerb wirtschaftspädagogischer Grundlagen die Wahl eines weiteren Unterrichtsfaches in der Modulgruppe Kontextstudium (siehe Absatz 5) vor, das im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik fortgesetzt wird. <sup>5</sup>Ebenso sind im Wahlpflichtbereich der Modulgruppe Allgemeine Betriebswirtschaftslehre weitere 12 ECTS-Leistungspunkte des gewählten Unterrichtsfachs abzulegen (vgl. Absatz 2). <sup>6</sup>Als weiteres Unterrichtsfach wählbar sind Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie mit Wirtschaftsgeographie, Sozialkunde, Evangelische Theologie, Katholische Theologie und Wirtschaftsinformatik. <sup>7</sup>Der Studienschwerpunkt Wirtschaftspädagogik II eröffnet eine breitere Verwertbarkeit im schulischen Kontext, ohne dass eine Tätigkeit in der betrieblichen Personalarbeit, Aus- und Weiterbildung damit prinzipiell ausgeschlossen wäre.

- (5) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Kontextstudium, Wirtschaftsfremdsprache und Wahlpflicht sind Module im Umfang von 24 ECTS-Leistungspunkten zu belegen. <sup>2</sup>In den Modulen sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen.

<sup>3</sup>12 ECTS-Leistungspunkte sind in einer Wirtschaftsfremdsprache zu erwerben. <sup>4</sup>Hierfür sind in der Regel 2 bis 6 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. <sup>5</sup>In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. <sup>6</sup>Als Wirtschaftsfremdsprache kann Wirtschaftsenglisch, Wirtschaftsfranzösisch, Wirtschaftsitalienisch, Wirtschaftsspanisch oder Wirtschaftsrussisch gewählt werden. <sup>7</sup>Voraussetzung für die Zulassung zu den wirtschaftsfremdsprachlichen Modulen ist die Vorlage von Nachweisen, die Sprachenkenntnisse auf B-1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. das erfolgreiche Absolvieren von Sprachunterricht in der beabsichtigten Sprache über einen Zeitraum von drei Jahren (Gymnasium oder vergleichbar) belegen. <sup>8</sup>Studierende, deren Muttersprache und/oder Ausbildungssprache nicht Deutsch ist, können Wirtschaftsdeutsch als Wirtschaftsfremdsprache wählen, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat und die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein entsprechendes Angebot bereit hält. <sup>9</sup>Die übrigen 12 ECTS-

Leistungspunkte dieser Modulgruppe werden durch den Studiengang fachlich sinnvoll ergänzende Module des Kontextstudiums erworben.<sup>10</sup> Es erlaubt einen „Blick über den Tellerrand“, ermöglicht aber auch eine Vertiefung besonderer Studieninteressen.<sup>11</sup> Zur Wahl stehen dafür die im Modulhandbuch angegebenen Module aus den Fächern der Fakultäten Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik, Geistes- und Kulturwissenschaften und Humanwissenschaften.<sup>12</sup> Hierfür sind in der Regel 2 bis 6 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren.<sup>13</sup> In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen.<sup>14</sup> Bei Wahl des Studienschwerpunktes Wirtschaftspädagogik I sind in der Modulgruppe Kontextstudium Module aus anderen betriebswirtschaftlichen Studienschwerpunkten im Umfang von 24 ECTS-Leistungspunkten abzulegen.<sup>15</sup> Je nach Wahl kann die Modulgruppe Kontextstudium somit genutzt werden, um einen der betriebswirtschaftlichen Studienschwerpunkte nachzubilden (Spezialisierung) oder einzelne Module aus verschiedenen Schwerpunkten abzulegen (Generalisierung).<sup>16</sup> Alternativ können hiervon auch 12 ECTS-Leistungspunkte in einer Wirtschaftsfremdsprache gemäß den oben genannten Regelungen abgelegt werden.<sup>17</sup> Bei Wahl des Studienschwerpunktes Wirtschaftspädagogik II sind in der Modulgruppe Kontextstudium Module des gewählten weiteren Unterrichtsfachs im Umfang von 24 ECTS-Leistungspunkten abzulegen.<sup>18</sup> Zudem sind die Regelungen in Absatz 2 zu beachten, wonach weitere 12 ECTS-Leistungspunkte des weiteren Unterrichtsfachs im Wahlpflichtbereich der Modulgruppe Allgemeine Betriebswirtschaftslehre abzulegen sind.

- (6) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Pflichtpraktikum ist ein Praktikum im Umfang von drei Monaten mit insgesamt 12 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen, welches unbenotet bleibt. <sup>2</sup>Hierbei ist eine für das Ausbildungsziel geeignete berufspraktische Tätigkeit in der Wirtschaft, der Wirtschaftsverwaltung oder in nationalen, internationalen bzw. supranationalen Organisationen von drei Monaten nachzuweisen. <sup>3</sup>Das Pflichtpraktikum kann in höchstens zwei Teilabschnitte zerlegt werden; ein Teilabschnitt darf nicht kürzer als ein Monat sein. <sup>4</sup>Studierende suchen sich ihren Praktikumsplatz selbst. <sup>5</sup>Das Pflichtpraktikum ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, nachzuweisen. <sup>6</sup>Das Praktikumszeugnis ist über den Prüfungsausschuss im Prüfungsamt einzureichen.
- (7) <sup>1</sup>Die Modulgruppe Bachelorarbeit im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten besteht aus dem Modul Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Mit der erfolgreichen Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Leistungspunkte erworben. <sup>3</sup>Im Zuge der Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Kolloquium im Umfang 3 ECTS-Leistungspunkten bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorarbeit. <sup>4</sup>Der zeitliche Umfang der Einzelleistung des Prüflings bei der Teilnahme am Kolloquium beträgt ca. 30 Minuten; diese Leistung wird nicht benotet.

## § 26 Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. <sup>2</sup>Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. <sup>3</sup>Das Thema der Arbeit soll einen inhaltlichen Bezug zum gewählten Studienschwerpunkt aufweisen.
- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

- (4) <sup>1</sup>Der Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. <sup>3</sup>Bei Vorliegen von von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. <sup>4</sup>Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt. <sup>5</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Bachelorarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden kann.

### **§ 27 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 in zweifacher Ausfertigung und in fest gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Bachelorarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht gemäß § 27 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Bei Übersendung der Bachelorarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit hat sich der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, um die Ausgabe eines Themas zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

## **III. . Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang**

### **§ 28 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Als Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind nachzuweisen:
1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem betriebswirtschaftlichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss; das Studium muss mindestens 180 ECTS Leistungspunkten oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen und einen betriebswirtschaftlichen Anteil von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten sowie einen volkswirtschaftlichen Anteil von mindestens 12 ECTS-Leistungspunkten und mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte aus statistischen Methoden beinhalten;

2. das erfolgreiche Absolvieren der Eignungsprüfung nach Anhang 3.
- (2) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Absatz 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission).
- (3) <sup>1</sup>Die Eignungskommission kann zulassen, dass das Studium bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss aufgenommen wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>7</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

### § 29 Ziele des Masterstudiengangs

- (1) <sup>1</sup>Das Masterstudium Betriebswirtschaftslehre führt zu einem berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. <sup>2</sup>Es soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme mit wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu analysieren sowie selbständig innovative Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. <sup>3</sup>Vertiefende Kenntnisse werden insbesondere in einem der angebotenen Studienschwerpunkte vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits zu eigener Forschungsarbeit zu befähigen. <sup>4</sup>Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt. <sup>5</sup>Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.
- (2) <sup>1</sup>Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, ihr Studium durch Schwerpunktbildung tätigkeitsfeldbezogen zu konzipieren. <sup>2</sup>Die Schwerpunktbildung erfolgt durch Auswahl von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus den Teilgebieten der Betriebswirtschaftslehre und zum Teil durch die ergänzende Auswahl nicht-betriebswirtschaftlicher Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Die Schwerpunktbildung soll allerdings nicht allein auf eine spezialisierte Tätigkeit vorbereiten, sondern ein umfassendes Wissen und weitgehende Fähigkeiten für die Tätigkeitsfelder vermitteln und so innerhalb der Tätigkeitsfelder ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität gewährleisten.

### § 30 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung

- (1) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre umfasst folgende Modulgruppen:
- a) Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit 24 ECTS-Leistungspunkten
  - b) Kontextstudium mit 12 ECTS-Leistungspunkten
  - c) Studienschwerpunkt mit 54 ECTS-Leistungspunkten
  - d) Masterarbeit mit Disputation oder Kolloquium mit 30 ECTS-Leistungspunkten
- (2) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sind insgesamt 24 ECTS-Leistungspunkte gemäß Modulhandbuch zu erwerben. <sup>2</sup>Hierfür sind in der Regel 2 bis 8 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. <sup>3</sup>Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten,

mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. <sup>4</sup>In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. <sup>5</sup>In der Modulgruppe Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre wird eine grundlegende Vertiefung in allen wichtigen Teilbereiche der Betriebswirtschaftslehre wie Betriebliche Steuerlehre, Finanzcontrolling, Finanzwirtschaft, Innovationsmanagement, Internationales Management, Marketing, Personalmanagement, Produktionswirtschaft und Logistik, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung und Unternehmensführung und Controlling gegeben.

- (3) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Kontextstudium sind 12 ECTS-Leistungspunkte gemäß Modulhandbuch zu erwerben. <sup>2</sup>Zu absolvieren sind in der Regel 2 bis 6 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten. <sup>3</sup>Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. <sup>4</sup>In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. <sup>5</sup>Mindestens 6 ECTS-Leistungspunkte sind in Modulen einer Wirtschaftsfremdsprache zu erwerben. <sup>6</sup>Als Wirtschaftsfremdsprache kann Wirtschaftsenglisch, Wirtschaftsfranzösisch, Wirtschaftsitalienisch, Wirtschaftsspanisch oder Wirtschaftsrussisch gewählt werden. <sup>7</sup>Voraussetzung für die Zulassung zu den wirtschaftsfremdsprachlichen Modulen ist die Vorlage von Nachweisen, die Sprachkenntnisse auf B-2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. das erfolgreiche Absolvieren von Sprachunterricht in der beabsichtigten Sprache über einen Zeitraum von fünf Jahren (Gymnasium oder vergleichbar) belegen. <sup>8</sup>Studierende, deren Muttersprache und/oder Ausbildungssprache nicht Deutsch ist, können Wirtschaftsdeutsch als Wirtschaftsfremdsprache wählen, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat und die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein entsprechendes Angebot bereit hält. <sup>9</sup>Die übrigen ECTS-Leistungspunkte dieser Modulgruppe werden durch Module des Kontextstudiums erworben. <sup>10</sup>Es erlaubt einen „Blick über den Teller- rand“, ermöglicht aber auch eine Vertiefung besonderer Studieninteressen. <sup>11</sup>Zur Wahl stehen dafür die im Modulhandbuch angegebenen Module aus den Fächern der Fakultäten Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik, Geistes- und Kulturwissenschaften und Humanwissenschaften. <sup>12</sup>Hierfür sind in der Regel 2 bis 6 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. <sup>13</sup>In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen.
- (4) <sup>1</sup>In der Modulgruppe Studienschwerpunkt sind Module im Umfang von 54 ECTS-Leistungspunkten aus einem Studienschwerpunkt abzulegen. <sup>2</sup>In den Modulen sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. <sup>3</sup>In der Modulgruppe Studienschwerpunkt ist ein Studienschwerpunkt auszuwählen. <sup>4</sup>Zur Auswahl stehen folgende Studienschwerpunkte:

a) Controlling, Finance, Accounting (CFA)

In diesem Studienschwerpunkt sind 30 ECTS-Leistungspunkte im Pflichtbereich und 24 im Wahlpflichtbereich gemäß Modulhandbuch zu erwerben. Im Pflichtbereich sind in der Regel 2 bis 8 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich in der Regel 2 bis 8 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. Der Studienschwerpunkt CFA Controlling, Finance & Accounting bietet im Master eine intensive Auseinandersetzung mit wesentlichen Führungs- und Steuerungsfunktionen eines Unternehmens (Management). Hier werden die wettbewerbsentscheidenden betriebswirtschaftlichen Querschnittsfunktionen des Controlling, der Unternehmensfinanzierung und Corporate Governance, des Risikomanagements, des Finanzcontrolling, der Unternehmensbesteuerung und der Konzernrechnungslegung und -berichterstattung in einem Modul verzahnt. Das Masterangebot erlaubt sowohl eher forschungs- als auch eher praxisorientierte Berufsfelder. Zu den behandelten Themenfeldern gehören unter anderem Rating, Entscheidungen zur Finanzierungsstruktur von Unternehmen, die wichtigsten Finanzinnovationen, die Rahmenbedingungen der Konzernrechnungslegung, Systeme steuerlicher Gewinnermittlung sowie Konzepte, Methoden und Instrumente des Controlling.

b) Finance/Accounting/Taxation (F/A/T)

In diesem Studienschwerpunkt sind 54 ECTS-Leistungspunkte gemäß Modulhandbuch zu erwerben. Hierfür sind in der Regel 2 – 15 Module mit jeweils 2 – 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. Der Studienschwerpunkt F/A/T Finance/Accounting/Taxation vertieft und intensiviert auf der Masterebene das Studium eines Klassikers der Betriebswirtschaftslehre. National wie international zentrale Aufgaben der Führung und Steuerung von Unternehmen (Management), nämlich die Finanzierung, die Rechnungslegung, das Finanzcontrolling und die Besteuerung, werden in einem Schwerpunkt abgestimmt und verzahnt angeboten. Damit werden nicht nur die klassischen Tätigkeitsfelder der Beratung, der Wirtschaftsprüfung, der Unternehmensbesteuerung, des Finanzmanagement, des Risikomanagement und des Rechnungswesens angesprochen, sondern darüber hinaus auch in einer fortgesetzten Stufe auf zentrale Führungsfunktionen vorbereitet. Das Masterangebot erlaubt sowohl eher forschungs- als auch eher praxisorientierte Berufsfelder. Zu den behandelten Themenfeldern gehören unter anderem die Konzernrechnungslegung nach IFRS, Systeme der steuerlichen Gewinnermittlung, internationale Fragen der Rechnungslegung und Besteuerung, aber auch Behavioral Finance, Kreditrisiken und Rating, Unternehmensfinanzierung und Corporate Governance, Finanzinnovationen und Zinsprodukte.

c) Banking & Finance (B & F)

In diesem Studienschwerpunkt sind 30 ECTS-Leistungspunkte im Pflichtbereich und 24 im Wahlpflichtbereich gemäß Modulhandbuch zu erwerben. Im Pflichtbereich sind in der Regel 2 bis 8 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich in der Regel 2 bis 8 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. Der Studienschwerpunkt Banking & Finance vertieft und intensiviert auf der Masterebene Fragestellungen der Ausgestaltung der finanziellen Führung von Unternehmen (Management) und der Unternehmensfinanzierung sowie der Kontrolle im Kontext des Bankensystems und von Finanzmärkten. Ein besonderes Augenmerk fällt auf die Nutzung spezifischer Finanzierungsformen und das Risikomanagements im marktwirtschaftlichen Finanzsystem, auch mit einem Fokus auf den Mittelstand. Das Masterangebot erlaubt sowohl eher forschungs- als auch eher praxisorientierte Berufsfelder. Zu den behandelten Themenfeldern gehören unter anderem die Messung, Bewertung und Steuerung von Kreditrisiken, Verbriefungen, Konzept und Struktur des Rating, Fragen der Finanzaufsicht, Finanzinnovationen, Nutzung und Bewertung von Zinsprodukten, Aspekte der Behavioral Finance wie Herdenverhalten, Home bias, Anlagestrategien, aber auch die Einbindung von Praktikern z.B. zu aktuellen Fragen des Bank- und Finanzsystems, zur Entwicklung von Börsen, zu Unternehmensübernahmen und -käufen (Mergers & Acquisitions) oder zu Hedge Funds.

d) Controlling, Logistik & Marketing (CLM)

In diesem Studienschwerpunkt sind 36 ECTS-Leistungspunkte im Pflichtbereich und 18 im Wahlpflichtbereich gemäß Modulhandbuch zu erwerben. Im Pflichtbereich sind in der Regel 2 bis 8 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich in der Regel 2 bis 7 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. Wertschöpfung findet heute zumeist über mehrere Leistungserstellungsstufen hinweg statt. Dies gilt nicht nur für die industrielle Fertigung, sondern vermehrt auch für die Dienstleistungsproduktion. Dabei kann kein Unternehmen mehr nur auf seinen eigenen Bereich fokussiert bleiben. Wertketten erfordern daher eine übergreifende, auf Wertschöpfung ausgerichtete Optimierung, ein hohes Maß an Koordination und eine jederzeit funktionierende Deckung der Informationsbedarfe für das Supply Chain Management. Ausgehend von konsequenter Marktorientierung müssen dabei Effektivität und Effizienz sämtlicher Wertprozesse sichergestellt werden. Der Studienschwerpunkt vertieft relevantes



Grundwissen der Studierenden und bereitet sie auf einschlägige Managementaufgaben bzw. Forschungstätigkeiten vor.

e) Marktstrategien (MS)

In diesem Studienschwerpunkt sind 36 ECTS-Leistungspunkte im Pflichtbereich und 18 im Wahlpflichtbereich gemäß Modulhandbuch zu erwerben. Im Pflichtbereich sind in der Regel 2 bis 8 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich in der Regel 2 bis 7 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. Internationalisierung und Innovation stellen zwei der strategischen wesentlichen Wachstumsfelder für Unternehmen dar. Zur Realisierung der entsprechenden Wachstumspotentiale ist eine konsequente Marktorientierung erforderlich. Der Studienschwerpunkt vertieft relevantes Grundwissen der Studierenden in den Bereichen Internationales Management, Innovationsmanagement sowie Marketing und bereitet sie auf einschlägige Managementaufgaben bzw. Forschungstätigkeiten vor.

f) Supply Chain Management & Informationssysteme (SCM & IS)

In diesem Studienschwerpunkt sind 36 ECTS-Leistungspunkte im Pflichtbereich und 18 im Wahlpflichtbereich gemäß Modulhandbuch zu erwerben. Im Pflichtbereich sind in der Regel 2 bis 8 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich in der Regel 2 bis 7 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. Es sind Module aus den Bereichen Operations Management, Controlling, Industrieökonomie, Einsatz und Modellierung betrieblicher Informationssysteme, IT-Systeme zur Unterstützung des SCM, Operations Research und Marketing abzulegen. Supply Chains sind Wertschöpfungsnetzwerke, die sich aus systemisch verbundenen, aber autonom agierenden Unternehmen zusammensetzen. Der Studienschwerpunkt SCM & IS widmet sich sowohl der zielgerichteten Netzwerkkonfiguration als auch der zielgerichtete Koordination der verteilten Leistungserstellung in Supply Chains. Hierbei wird die Koordination autonom agierender Unternehmen in einem Wertschöpfungsnetzwerk explizit in die Analyse einbezogen. Das Masterangebot kombiniert eine starke Praxisrelevanz mit hoher wissenschaftlicher Orientierung. Der Studienschwerpunkt unterstützt daher sowohl eher forschungs- als auch eher praxisorientierte zukünftige Berufsfelder der Studierenden.

g) Führung und Personal (F & P)

In diesem Studienschwerpunkt sind 36 ECTS-Leistungspunkte im Pflichtbereich und 18 im Wahlpflichtbereich gemäß Modulhandbuch zu erwerben. Im Pflichtbereich sind in der Regel 2 bis 8 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich in der Regel 2 bis 7 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. Auf den im Bachelorstudiengang bereits vermittelten Grundlagen über die Führung von Individuen, Gruppen und Organisationen aufbauend vertieft dieser Studienschwerpunkt die interkulturelle Führungs- und unternehmensethische Reflexionskompetenz. In einem von hoher Komplexität und Dynamik gekennzeichneten internationalen Wettbewerbsumfeld ist erfolgreiche Führung auf unterschiedlichen Organisationsebenen nur durch die ständige innovative Weiterentwicklung organisationaler Strategien und Praktiken möglich. Sensibilität für die Unterschiedlichkeit normativer Vorstellungen sowie die Fähigkeit, glaubwürdige Standards guter Personal- und Unternehmensführung auf weltweiter Ebene zu implementieren, sind Kernanliegen der generalistisch orientierten Managementausbildung für Mittel- und Topmanagementpositionen.

h) Personalentwicklung und –management (PEM)

In diesem Studienschwerpunkt sind 42 ECTS-Leistungspunkte im Pflichtbereich und 12 im Wahlpflichtbereich gemäß Modulhandbuch zu erwerben. Im Pflichtbereich sind in der Regel 2 bis 10 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich in der Regel 2 bis 6 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse des Personalmanagements im Allgemeinen sowie der Personalentwicklung als einen wesentlichen Bestandteil unter Berücksichtigung wirtschaftsethischer Fragen. Der Grundtenor des Studienschwerpunkts ist eine Ausweitung ökonomischer Handlungskriterien um moralisch-ethische Aspekte im Management der Humanressourcen. Inhaltlich werden in diesem Studienschwerpunkt im Bereich der Personalentwicklung Aspekte der Lehrprofessionalität als auch die konkrete Gestaltung von Bildungsveranstaltungen wie auch betriebspädagogische Fragen behandelt. Im weiteren Bereich des Personalmanagements werden Visionen der Arbeit in der Zukunft sowie Besonderheiten des Managements von Personal auf internationaler Ebene tiefergehend behandelt. Ein besonderer Fokus entsteht aus dem Einbezug wirtschaftsethischer Inhalte sowie des Themas der Führungsverfassung und Verantwortung von Unternehmen, welche die strategische Ausrichtung und konkrete Gestaltung der Entwicklung und des Managements von Personal unmittelbar mitbestimmt. Im Wahlpflichtbereich besteht die Möglichkeit der Vertiefung beispielsweise hinsichtlich arbeitswissenschaftlicher oder -rechtlicher Aspekte wie auch betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte wie des Controllings.

- (5) <sup>1</sup>Die Modulgruppe Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten besteht aus dem Modul Masterarbeit. <sup>2</sup>Mit der erfolgreichen Masterarbeit werden 25 ECTS-Leistungspunkte erworben. <sup>3</sup>Im Zuge der Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Kolloquium im Umfang 5 ECTS-Leistungspunkten bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. <sup>4</sup>Alternativ muss eine Disputation (Verteidigung) der Masterarbeit nach dem Ende der Bearbeitungszeit der Masterarbeit bei der Prüferin bzw. dem Prüfer absolviert werden; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. <sup>5</sup>Der zeitliche Umfang der Einzelleistung des Prüflings bei der Teilnahme am Kolloquium oder an der Disputation beträgt ca. 30 Minuten und wird nicht benotet. <sup>6</sup>In der Modulgruppe Masterarbeit soll mit der Masterarbeit der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling in der Lage ist, ein gestelltes Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

### § 31 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. <sup>2</sup>Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. <sup>3</sup>Das Thema der Arbeit soll einen inhaltlichen Bezug zum gewählten Studienschwerpunkt aufweisen.
- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. <sup>3</sup>Bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. <sup>4</sup>Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen

werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt. <sup>5</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden kann.

### **§ 32 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 32 Abs. 4 in zweifacher Ausfertigung und in fest gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 32 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat sich der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, um die Ausgabe eines Themas zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

## **IV. . Schlussbestimmungen**

### **§ 33 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung treten die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sowie die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und die Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre außer Kraft.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung bereits im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre bzw. im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gilt § 11 Abs. 3 und 4 bereits für Prüfungsverfahren ab dem Wintersemester 2010/2011.

### Anhang 1: Modulgruppen der Bachelorprüfung

| Modulgruppe  | ECTS-Leistungspunkte |
|--|----------------------|
| Allgemeine Betriebswirtschaftslehre                      | 48                   |
| Recht, VWL, Methoden                                     | 57                   |
| Studienschwerpunkt                                       | 24                   |
| Kontextstudium, Wirtschaftsfremdsprachen und Wahlpflicht | 24                   |
| Pflichtpraktikum   | 12                   |
| Bachelorarbeit mit Kolloquium                            | 15                   |
| Summe  | 180                  |

### Anhang 2: Modulgruppen der Masterprüfung

| Modulgruppe  | ECTS-Leistungspunkte |
|--|----------------------|
| Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | 24                   |
| Kontextstudium                                       | 12                   |
| Studienschwerpunkt                                   | 54                   |
| Masterarbeit mit Disputation oder Kolloquium         | 30                   |
| Summe  | 120                  |

### Anhang 3: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

#### 1. Zweck der Eignungsprüfung

Mit der Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lassen, dass sie bzw. er das Ziel des Masterstudienganges Betriebswirtschaftslehre selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

#### 2. Eignungskommission

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission) durchgeführt. <sup>2</sup>Mitglieder der Eignungskommission sind die Professorinnen und Professoren der Betriebswirtschaftslehre der für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre zuständigen Lehrereinheit der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. <sup>3</sup>Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>4</sup>Die Eignungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

#### 3. Fristen und einzureichende Unterlagen

3.1. Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im jeweiligen Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

- 3.2. <sup>1</sup>Die Zulassung zum Eignungsverfahren ist bei der Kommission zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang (Eignungskommission) bis spätestens 8 Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters zu beantragen. <sup>2</sup>Dies geschieht mit der Bewerbung für den Studiengang.
- 3.3. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Nachweise über einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1, aus dem die erbrachten Leistungen mit Einzelnoten hervorgehen; Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Ende der Bewerbungsfristen keinen Abschluss vorweisen können, fügen dem Antrag einen Nachweis bei, dass sie Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erworben haben. In diesem Fall ist zusätzlich eine Bescheinigung der Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Gesamtnote beizufügen, bei der die für den Abschluss fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ bewertet werden.
  - b) Nachweise gemäß Nr. 5.1. b, soweit vorhanden und
  - c) das ausgedruckte und unterschriebene Bewerbungsformular.
- 3.4. Der Zulassungsantrag ist in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Nr. 3.3. angeführten Anlagen zu übermitteln.
4. Zulassung zum Eignungsverfahren
- 4.1. Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.3. genannten Unterlagen vollständig und fristgerecht vorliegen.
- 4.2. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.
5. Eignungskriterien
- 5.1. Bei der Entscheidung der Eignungskommission zur studiengangsspezifischen Eignung werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
- a) Für die Abschlussnote oder die fiktiv berechnete Gesamtnote des Bachelorstudiums werden maximal 90 Punkte vergeben. Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 1. Soweit die Bachelornote auf mehr als eine Nachkommastelle genau ermittelt ist, wird für Zwecke der Eignungsprüfung eine kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle vorgenommen.
  - b) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis), ein während dem Studium absolviertes Auslandssemester und sonstige besondere Leistungen oder Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte postgraduale Studium besonderen Aufschluss geben, können maximal 10 Punkte vergeben werden:
    - Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) werden maximal 3 Punkte vergeben. Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 2 Punkten bewertet. Für einschlägige Berufspraxis

oder Praktika können maximal 2 Punkte erreicht werden. Für solche Tätigkeiten werden für einen Umfang von 4 Wochen in Vollzeit 1 Punkt berechnet.

- Für während des Studiums absolvierte Auslandssemester werden maximal 4 Punkte vergeben. Das erste Auslandssemester wird mit 3 Punkten bewertet, ein weiteres mit 1 Punkt.
- Wurde das der Bewerbung zu Grunde liegende Bachelorstudium in der Regelstudienzeit oder schneller absolviert, wird 1 Punkt vergeben.
- Für sonstige während des Studiums erbrachte besondere Leistungen und Qualifikationen oder besonderes soziales Engagement können maximal 2 Punkte erreicht werden. Die Punktvergabe richtet sich nach Tabelle 2.

5.2. Die zu vergebenden Punktzahlen werden addiert. Auf Grund der so ermittelten Punktzahl (maximal 100 Punkte) wird die Eignung festgestellt.

5.3. Die Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist festgestellt, wenn mindestens 60 Punkte im Eignungsverfahren ermittelt werden.

5.4. Die Berechnung ist aktenkundig zu machen

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

<sup>1</sup>Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich rechtzeitig vor Ablauf der Einschreibzeit mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

7. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

<sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Tabelle 1: Notenumrechnung nach Nr. 5.1.a:

| Note | Punkte |  | Note | Punkte |
|------|--------|--|------|--------|
| 1,0  | 90     |  | 3,0  | 50     |
| 1,1  | 88     |  | 3,1  | 48     |
| 1,2  | 86     |  | 3,2  | 46     |
| 1,3  | 84     |  | 3,3  | 44     |
| 1,4  | 82     |  | 3,4  | 42     |
| 1,5  | 80     |  | 3,5  | 40     |
| 1,6  | 78     |  | 3,6  | 38     |
| 1,7  | 76     |  | 3,7  | 36     |
| 1,8  | 74     |  | 3,8  | 34     |
| 1,9  | 72     |  | 3,9  | 32     |
| 2,0  | 70     |  | 4,0  | 30     |
| 2,1  | 68     |  |      |        |
| 2,2  | 66     |  |      |        |
| 2,3  | 64     |  |      |        |
| 2,4  | 62     |  |      |        |
| 2,5  | 60     |  |      |        |
| 2,6  | 58     |  |      |        |
| 2,7  | 56     |  |      |        |
| 2,8  | 54     |  |      |        |
| 2,9  | 52     |  |      |        |

Tabelle 2: Punktvergabe nach Nr. 5.1.b:

| Besondere Leistungen und Qualifikationen während des Studiums, insbesondere          | 1 Sem<br>(6 Monate) | ><br>1 Sem |
|--|---------------------|------------|
| Universitäre Gremien:  |                     |            |
| • Senat  | 1                   | 2          |
| • Fachschaft/Studentischer Konvent   | 1                   | 2          |
| • Fakultätsrat   | 1                   | 2          |
| • Ständige Kommission Lehrende/Studierende   | 1                   | 2          |
| • Beirat für Frauenfragen  | 1                   | 2          |
| • Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs   | 1                   | 2          |
| • studentische Hilfskraft  | 1                   | 2          |
| • abgeschlossenes weiteres Studium in einem nicht wirtschaftswissenschaftlichen Fach | 2                   |            |
| • Ausbildereignungsprüfung   | 1                   |            |
| <b>Soziales Engagement während des Studiums, insbesondere</b>                        |                     |            |
| • Aktive Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne der §§ 52 – 54 AO                   | 1                   | 2          |
| • Aktive Mitarbeit in studentischen Organisationen, z.B. AIESEC, Market Team etc.    | 1                   | 2          |
| • Studienförderungswerke   | 1                   | 2          |

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19. Mai 2010 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayH-SchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2010.

Bamberg, 1. Oktober 2010

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2010.